

Dipl.- Psych. Michael M. Griesemer

*Büro für Forensik, Prognostik & Entwicklungpsychologische Intervention
(F.P.E.)*

**Geisenheimerstr. 70
D-60529 Frankfurt am Main**

Festnetz: 069 / 35350323

Mobil: 0174 / 570 3897

Fax: 069 / 35351432

<http://www.fpe-griesemer.de>

eMail: michael_griesemer@web.de

M. M. Griesemer / F.P.E. Geisenheimerstr. 70, D-60529 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den ----- .2011

Strafverfahren gegen A **Gutachtenanalyse**
(AZ ----- AG Erfurt)

1. Formale Gesichtspunkte

Zunächst fiel auf, dass das eigentliche Gutachten mit 29 doppelzeilig bedruckten Seiten – davon gut die Hälfte ein vorangestellter reiner Vortrag von Methoden – äußerst dürftig ist im Hinblick auf die Komplexität des Gegenstandes. Didaktisch scheint es aufgrund des weitgehenden Fehlens anderer unabhängig nachprüfbarer Untersuchungsmethoden geboten, zunächst mit der sog. „Realkennzeichen-Analyse“ zu beginnen. Speziellere formale Fehler werden sich gerade hierdurch später besonders transparent machen lassen.

2. Realkennzeichen

2.1 Eine erste Maßnahme bestand darin, zu überprüfen, ob die von Herrn Dr. X festgestellten Realkennzeichen denn tatsächlich die laut Forschung wirklich zuverlässigen, „trennscharfen“ unter allen 19 in der Literatur behandelten Realkennzeichen sind. Wirklich „Trennscharfe“, auf die ein Gericht eine

Entscheidung der Aussagenglaubhaftigkeit irrtumsfrei stützen könnte, gibt es unter diesen 19 nämlich nur 9 (vgl. Wehner, 2006, Lafrenz, 2006, Hommers, 2007, Hermanutz, Litzke, Kroll & Adler, 2008):

Handlungskomplikationen
Überflüssige Details
Ungewöhnliche Details
Querverbindungen zu ähnlichen Vorgängen
Raum-zeitliche Einbettung
Wiedergabe von Gesprächen
Unverstandene Handlungen
Inschutznahme des Täters
Ungeordnete Erzählweise

Laut übereinstimmender empirischer Forschung sind dies die „trennschärfsten“ Realkennzeichen zwischen erlebnisbasierten und nicht-erlebnisbasierten Aussagen, und zugleich jene mit der geringsten Simulierbarkeit für Zeugen in Explorationen.

Nach den Herleitungen des folgenden Abschnitts werde ich auf diesen Katalog *unstrittiger* Realkennzeichen im Abgleich mit dem Gutachten Dr.X noch zurückkommen.

Herr Dr. X glaubte in seiner Exploration des Mädchens nun *folgende* Realkennzeichen zu erkennen:

<i>Quantitativer</i> Detailreichtum	kein trennscharfes Merkmal
Interaktionen	nicht qualifiziert*
Wiedergabe von Gesprächen	nicht qualifiziert*

„Ausgef. Einzelheiten, ungew. Details“	(oben „Ungewöhnliche Details“) fraglich qualifiziert *
Phänomengemäße Schilderungen	(oben etwa: „Unverständene Handlungen“)
Indirekt handlungsbezogene Schilderungen	kein trennscharfes Merkmal
Schilderung eigener psychischer Vorgänge	nicht qualifiziert*
Eingeständnis v. Erinnerungs-/Wissenslücken	kein trennscharfes Merkmal
„Entlastung des Beschuldigten“	(oben: <i>Inschutznahme</i> d. B.); nicht qualifiziert*

*„nicht qualifiziert“ bedeutet, dass keine sog. „Steigerungsfaktoren“ in den von Dr. X signierten Explorationsaussagen festzustellen sind, die diese Merkmale erst in den Rang von „Realkennzeichen“ erheben (bspw. Arntzen, 2007). Erklärende Ausführungen s. Text.

Diese Bilanz zeigt zunächst, dass unter den von Herrn Dr. X bewahrheiteten Realkennzeichen die meisten entweder falsch kodiert oder „nicht qualifiziert“ sind. „Nicht qualifiziert“ bedeutet, dass diese benannten Aussagemerkmale nach Arntzen (2007) an sich zunächst nur unspezifische sog. „Aussageeigenarten“ sind. Erst bestimmte sog. *Steigerungsmerkmale*, die in den Aussagen dabei jeweils gegeben sein müssen, erheben sie zu *Realkennzeichen*. Ohne diese Steigerungsmerkmale (vgl. z.B. Arntzen, 2007) vermögen diese Aussagemerkmale noch keinerlei Beitrag zur Unterscheidung zwischen wahren und unwahren Aussagen zu leisten. (z.B. Arntzen, aaO, S. 20: „Die Aussageeigenarten besagen in ihrer einfachen Form weder etwas für noch gegen die Glaubhaftigkeit einer Aussage“).

Herr Dr. X übersah diesen Sachverhalt offenbar. Dies ergibt sich nicht allein aus der hier vorgenommenen Kontrollanalyse anhand der geführten wörtlichen Explorationsgespräche mit seinen entsprechenden Signierungen, wo bei den Aussagen ein vorgebliches „Realkennzeichen“ zu Tage tritt (s. im Anhang seines Gutachtens). Es ergibt auch sich unabhängig davon: Und zwar aus dem Sachverhalt, dass an keiner Stelle seines Gutachtens solche Steigerungsformen angesprochen werden - oder auch nur jemals dieser Begriff „Steigerung“ *als solcher* fiel.

Demonstriert sei das Gemeinte am Beispiel des Merkmals „Eingeständnis von Erinnerungslücken“: Ohne speziellere Steigerungsformen, die diese Beobachtung erst zum *Realkennzeichen* machen, liegt es völlig auf der Hand, dass auch lügende Zeugen oft von „Erinnerungslücken“ sprechen – wenn sie sich nämlich auf solche berufen müssen, sobald näher nachgefragt wird. *Ohne Steigerungsform sagt es nichts aus*. In der von Dr. X ausgewiesenen Form taugt es also nicht als Glaubhaftigkeitsmerkmal – und ist höchstens geeignet, einen Hinweis auf Unwahrheit der Aussagen ausgerechnet zu einem Hinweis auf Wahrheit zu machen.

Ein weiteres Beispiel ist das von Herrn Dr. X bewahrheitete Merkmal „Schilderung eigener psychischer Vorgänge“: Es gibt überhaupt keine Aufschlüsse aus den protokollierten Darstellungen des Kindes im Anhang, die ausschließen ließen, dass das Mädchen diese psychischen Eigenvorgänge – unterstreichend zu den dargestellten Abläufen - auch *erfunden* haben kann. Das einzige, worauf sich Herr Dr. X` Signierung an betreffenden Stellen stützt (= damit sei bereits das betreffende Realkennzeichen erfüllt) ist: Dass das Mädchen – zudem nur auf Anfrage jeweils – stereotyp von „eklig“ während der dargestellten Handlungen spricht (vgl. Signierung „12“ im Anhang S. 8, 9, 14). Dies aber ist ein bekanntes Darstellungstereotyp auch bei erfundenen Sexualtaten (z.B. Arntzen, 2007, S. 27). „Die Wiedergabe einzelner, sehr einfacher und naheliegender Reaktionen weist nicht auf eine Glaubhaftigkeit der Aussagen hin (Arntzen aaO, S. 27). Um zum *Realkennzeichen* zu werden, wird dazu verlangt, dass im Gesprächsverlauf ein ablaufstimmige sequentielle *Entwicklung* von Gefühlen beim missbrauchten Zeugen auftaucht (ein Affektverlauf wie etwa: Sympathie im Anfang – Zwiespalt / Überraschung / Verunsicherung / Hilflosigkeit, wenn ein Täter dann zu manipulieren beginnt - Entsetzen, wenn er dann zur Tat schreitet – und Ekel dann während der Tathandlungen; vgl. u.a. Arntzen, 2007 S. 68-70) Nichts dergleichen zeigt sich in den Darstellungen des Mädchens.

Als alternative Steigerungsform müsste zumindest eine realistische Bandbreite von zumindest *einigen* (verschiedenen) Gefühle berichtet werden. Auch hier *Nichts davon tritt in den Aussagen zutage*.

Man mag das im vorliegenden Fall sogar erstaunlich finden - und zwar im Sinn der *Nullhypothese* (= die Aussagen seien *unwahr*): Deliktypisch wäre zum Beispiel ein Ausdruck der Überraschung oder des Entsetzens bei dem Mädchen gewesen, während es beschrieb, dass er (*plötzlich*) ihre Hand ergriffen und zum Penis geführt haben soll. Oder als sie ihn – dem Sinn nach plötzlich – dabei mit offenem „Hosenstall“ gewährte. Unnatürlich wirkt vor allem, dass er nach dem Scheitern

seines Ansinnens „einfach so“ wort- und reaktionslos aus dem Raum und dann nach Hause gegangen sei (Anhang S. 14 f) Er müsste doch Frustration, Enttäuschung, Wut – oder irgendeine ärgerliche, peinlich berührte oder herunterspielende Äußerung gemacht haben? Oder die handelübliche inständige Bitte an dieser Stelle, niemand was zu sagen - als Ausdruck von *Angst*. Auch hinsichtlich lebensechter „*psychischer Prozesse beim Täter*“ als Realkennzeichen von Erlebnisberichten gibt es buchstäblich nichts in ihren Darstellungen. Und selbst an eine entsprechende Bitte oder Drohung zur Sicherung, bevor er ging - erinnere sie sich nicht (*delikttypisch* bei solchen Gegebenheiten!). Am Rande hierzu: Da nun auch keine intensivere natürliche Bestürzung und Entwicklung in allen Vorpässagen des Geschehens auftaucht. ist es eher plausibel, dass eine solche Bemerkung *wirklich* nicht gefallen ist oder wahrgenommen wurde.

Im Übrigen gibt es bei er Realkennzeichen-Analyse selbstverständlich auch „*Minderungsfaktoren*“, welche die Bedeutung eines angeblichen Realkennzeichens auch herabstufen können (Arntzen, 2007) Auch hiervon findet sich im Gutachtenstext indessen *nichts*.

Nun erhalten *Realkennzeichen*, auch wenn sie erfüllt, selber erst eine gesteigerte Bedeutung, wenn deren **mindestens 3** erfüllt sind, und wenn sie dabei auch in einem **stimmigen Merkmalskomplex zueinander** stehen.

Aus dem weitgehenden Fehlen eigener psychischer Vorgänge im Bericht des Mädchens (vgl. oben) lässt sich nun nicht erklären, dass das Kind so sehr durch eigene Emotionen mit sich selbst beschäftigt war, dass *dadurch* etwa jeder Rekurs auf „psychische Vorgänge beim Täter“ fehlt (ein weiteres Realkennzeichen. Nach Dr. Blanz eigener Analyse *fehlt es*). Dies erscheint im vorliegenden Fall sogar äußerst merkwürdig: So berichtet das Mädchen in den dargestellten Handlungen immerhin einen massiven Konflikt, wo der Beschuldigte mehrfach ihre Hand mit ganz „dollem“ Griff zu sich habe ziehen wollen (Anhang S, 13, Signierung 3) – ohne dass beim Täter eine Enttäuschung, eine Wut – oder auch nur eine *Äußerung* – beschrieben wird, weil sie das nicht wollte, oder weil ihm dies immerhin *mehrfach* nicht gelang. Deliktuntypisch, beschreibt das Mädchen auch keine Zuwendungsgefühle beim Täter im Zimmer *unmittelbar vor* Einsatz solcher Übergriffe, oder liebevolle Umgarnungen bei deren Einleitung. Solche Täter zeigen das üblicher Weise, *bevor* sie vom Kind eine Compliance erwarten können – beispielsweise ihre Hand bei Einschlägigem *nicht* zurück zu ziehen. Trotz *vertraulicher Situation beim Spielen allein mit ihr im*

Zimmer (und mutmaßlich bei noch offener Tür zu diesem Zeitpunkt. vgl. Explorationsanhang) – wäre der Beschuldigte, völlig täteruntypisch, *abrupt und plötzlich* zum Übergriff geschritten. Das Kind hätte also (vorgespiegelte) Gefühle beklagen oder Liebebeucheleyen mit entsprechenden Äusserungen und Praktiken berichten können, um Realkennzeichen wie „phänomengerechte Schilderungen“ oder „unverstandene Handlungen“ zu erfüllen - oder eben „psychische Vorgänge beim Täter“ zu erinnern: Als *wirkliche* Realkennzeichen einer Darstellung.

An dieser Stelle ein Exkurs: Hätte die hiesige Stelle die Auftragsfragen zu beantworten gehabt, so hätte aus einem zentralen Sachverhalt heraus die Nullhypothese unmöglich so einfach wie bei Herrn Dr. X verworfen werden können: Es gibt nämlich 3 Merkmale - zudem in einem logischen Gefüge - die den hiesigen Fall erfahrungen nach ein typisches Muster bei Opferzeugen sind, von denen hinterher gerichtlich obektivierbar war, dass sie unwahr ausgesagt hatten: 1) Fehlende Handlungskomplikationen (aus der Perspektive des Täters), 2) fehlende *Wiedergabe von Gesprächen* (soweit sie das Eigenleben eines bei der Tat anwesenden Täters verraten), sowie 3) das Fehlen jeglicher Bezugnahme auch auf psychische Vorgänge im Täter (= Gefühle, die sich während der Handlungen in Verhaltensweisen, Mimik oder Äußerungen verraten). Diese Trias von Merkmalen in den Aussagen unwahr aussagender Zeugen erklärt sich in den einen Fällen schlicht dadurch, dass imaginäre Täter oder imaginäre Handlungen natürlich von sich auch nichts Lebensechtes sind. In anderen Fällen kam darin aber auch eine psychometrisch und biographisch festgestellte *dissoziale Störung* betreffender Zeugen zum Ausdruck. (Lügende Zeugen mit dieser Störung missachten nicht nur im Akt einer rücksichtslosen Falschbeschuldigung *gegen Mitmenschen als solchem* diese Störung - sondern auch in den *Aussagen selber* tritt der gestörte soziale Bezug zum Vorschein: Es fehlt darin buchstäblich jeder den Mitmensch sonderlich beachtende Zug. Nachgerade, wenn *nicht-stattgefundene* Handlungen eines anderen dargestellt werden, verraten sich die betreffenden Aussagen durch einen ausschließlich *egozentrischen* Zug (Schilderung *e i g e n e r* Äußerungen, *eigener* Handlungskomplikationen und *eigener* psychischer Empfindungen angeblich dabei). Der vorgestellte *Mitmensch* in ihren falschen Beschuldigungen - ebenso wie ein realer Interaktionspartner – weisen aber auffallend *überhaupt keine* solche Hinweise dafür auf, dass sie in der sozialen Realität existieren). Eine solche „dissoziale Störung“ sei dem begutachteten Mädchen nun natürlich nicht unterstellt. Es sei nur hergeleitet, dass - wenn wie hier die drei entscheidenden Merkmale dafür fehlen, dass es sich beim dargestellten Beschuldigten um einen realen Menschen mit

entsprechenden Empfindungen und Reaktionen handelt - die Nullhypothese nicht so einfach mehr abzutun ist, wie im vorliegenden Gutachten geschehen ist.

Summa summarum: Die Realkennzeichenanalyse des studierten Gutachtens ist im Wesentlichen fachlich *fehlerhaft*. Weil das Gebot der notwendigen und letztlich erst beweisenden *Steigerungsfaktoren* bei keinem der attestierten „Realkennzeichen“ gegeben ist: Dieses Erfordernis wurde offenbar schlichtweg gar *nicht beachtet*.

Das Nämliche gilt für die gutachterlichen Erwägungen zu den Merkmalen **Konstanz** der Aussagen (S. 23f) und **Konsistenz** der Aussagen (S. 21). Auch hier gibt es fachlich geforderte spezifische Steigerungsmerkmale, welche konstante oder konsistente Aussagen erst in den Rang von Glaubhaftigkeitsmerkmalen *erheben*. (Arntzen, 2007, z.B. S. 54 f). Zu einer fehlerfreien Konsistenzanalyse gehört aber ganz grundsätzlich ein vorgeschalteter, von spezifischen Fragen noch ungesteuerter „freier Bericht“ des Kindes (Arntzen, 2007, z.B. S. 81) – den es aber in dieser Begutachtung überhaupt nicht gab. (Darauf wird später noch zurückzukommen sein.)

Beide Positivatteste dazu (Konstanz und Konsistenz) werfen dabei allerdings auch Fragwürdiges auf:

Es ist eine massive **Inkonstanz**, wenn das Mädchen in der Exploration spontan plötzlich nichts mehr über ein *Drücken des Beschuldigten mit zwei Daumen gegen ihre Vagina* berichtete; und selbst auf Nachfrage dann einen Vorgang darstellt, der (jedenfalls so, wie er sich dort im Anhang S. 10 oben liest) nichts mehr mit einem solchen Vorgang gemein hat.

Außerdem ist es unzutreffend, dass die Aussagekonstanz zumindest im „Kerngeschehen“ gegeben sei – wo doch von drei Kerngeschehen eines plötzlich überhaupt nicht mehr (und anders) berichtet wird (Schmerzzufügung mit dem Daumen, die der Beschuldigte in ihre Vagina gedrückt habe; vgl. hierzu die „Beantwortung der Auftragsfrage auf S. 28): Wo dies im Abgleich mit der Erstaussage vor der Polizei nun nicht mehr dargestellt ist).

Es ist ein Hinweis auf **Inkonsistenz**, wie das Mädchen den Ablauf beschrieb, dass sie dem Beschuldigten über einem Spiel gegenüber saß, und wie dieser dann – auf den Knien hockend – ihre Hand von gegenüber ergriffen und *mehrfach und unter Kraftaufwendung* zu sich an die Unterhose gezogen haben soll. Es bereitet jedenfalls Vorstellungsmöglichkeiten, wie das aus seiner solchen suboptimalen Position des

Beschuldigten aus lebensecht funktioniert haben soll. Warum auch, hat er dazu nicht beispielsweise die Position gewechselt, und sich „bequemer“ für so ein Ansinnen irgendwann *neben das Kind* gesetzt? Oder: Tätertypisch vorher ein „Spiel“ mit Aufstehen, Fangenspielen - oder Ringkampf über Bett oder Boden – inszeniert? Wo sich ein solcher Übergriff technisch besser – und unverfänglicher – durch einen Täter einleiten lässt? Herr Dr. X fragt an dieser Stelle aber nicht näher nach – der Vorgang wirkt, jedenfalls aus hiesiger Sicht, nicht wirklich „rund“ und „logisch“ (konsistent).

Abgesehen davon, dass es – wie übrigens die *meisten* Aussagen des Kindes zu Hergängen – **keine Spontanaussagen und keine spontanen Ablaufbeschreibungen** sind. Das macht nun rund 90 Prozent aller Aussagen mit (vorgeblichen!) Realkennzeichen völlig unbrauchbar für Glaubhaftigkeitsatteste:

Hier sind wir beim ersten *formalen* Fehler, in der *Anlage* des Gutachtens: Gefordert ist begutachtungsmethodologisch, dass man vor eigenen oder gezielten Fragen zu einzelnen Begebenheiten das Kind erst einmal um einen sog. „freien Bericht“ bittet: Ein *originärer und spontaner Ablaufbericht* ist essentiell für die Konstanz- und die Konsistenzanalyse. Diesen aber hat das Kind eingangs seiner Exploration damit verweigert, es könne sich an nichts erinnern. **Der Gutachter war dadurch in die Zwangslage versetzt, gleich eingangs gezielte Fragen zu stellen. Kaum eine einzige Aussage ist damit wirklich im Sinn der Brauchbarkeit „spontan“.**

Im Übrigen zeigt dieser Sachverhalt mit seinen potenziellen Konsequenzen - Falschaussagen - wie gefährlich es ist, unfreiwillige, von Dritten – hier dem Vater - „deklarierte Opferzeugen“ zu begutachten, welche überhaupt keinen eigenen Antrieb an der Strafverfolgung zeigen. **Dass das Mädchen aus Scham nichts frei berichten wollte, ist gültig nur bei Missachtung der vorgeschriebenen Nullhypothese („Verdrängungen“, so auf S. 24 Prof. Dr. Blanz' Erklärung). Im Sinn der fachlich zu entkräftenden Nullhypothese aber wäre dieses Verhalten ebenso gut erklärbar als das Verhalten eines Zeugen, der sich an nichts erinnert, weil es solche Vorgänge tatsächlich gar nicht gab.** Oder es erweist den unfreiwillig „deklarierten“ Opferzeugen: Der ein für ihn beiläufiges und daher längst vergessenes Geschehen rapportieren soll. Namentlich wenn dabei das psychische Phänomen „kognitive Dissonanz“ besteht (hier: Die eigenen Erinnerungen sind unvereinbar mit den von Dritten abgeforderten Aussagen), kommt ein bekannter Prozess in Gang: Wo zur Minderung dieses peinigenen kognitiven Zustands bewusste Falschaussagen bis hin zu „Pseudoerinnerungen“ entstehen, können, an die das Kind inzwischen selber glaubt:

Weil der innere Konflikt - die „kognitive Dissonanz“ - nur durch *Identifikation* mit den betreffenden Vorstellungen beseitigt und gelindert werden kann.

Genau hier hatte sich Herr Dr. Blanz nun schon in einem früheren Fall in Sachen Falschaussagendynamik einmal recht fatal getäuscht, sodass eine Opferzeugin später Lügen in der Exploration einräumte, die vor solchem Hintergrund entstanden sind (einer unfreiwilligen Deklaration zum Opferzeugen durch Dritte).

Worin besteht nun die Verfänglichkeit, gleich eingangs bereits gezielte Fragen stellen zu müssen, um *überhaupt* irgendwelche Aussagen zur Sache zu bekommen?

Die Zwangslage eines Gutachters, mit gezielten Fragen gleich im Eingang operieren zu müssen, führt, wie gleich zu zeigen sein wird, auf verblüffend direktem Weg schnell zu Falschaussagen und falschen „Realkennzeichen“. Zunächst stellt sich aber fest, dass sämtliche Aussagen, hinter denen er im Anhang Realkennzeichen signierte (vorgebliche, s.o.) - Antworten waren, zu denen das Mädchen nur *unter Vorhalt ihrer früheren Aussagen* zu bewegen war. **Es ist damit in keiner Weise auszuschließen, dass das Mädchen dann lediglich aus dem Gedächtnis „abraterte“, was sie damals bei der Polizei ausgesagt hatte** (“konstanter“ Eindruck). Teils wurde das Kind in diesen Fragen dabei sogar auf Fragliches und auf eventuelle Ungereimtheiten *aufmerksam* gemacht. Damit ist wahrscheinlich, dass der Gutachter die Explorandin bereits mit seinen Nachfragen – unwissentlich - alarmiert hat, eine möglichst runde Darstellung abzugeben um Widersprüche zu glätten – oder mit in seinen Fragen enthaltenen Hinweisen dem Mädchen die *Realkennzeichen* mitzuliefern, mit denen sie dann natürlich auch geantwortet hat. **Dies ist der Methodenfehler, dass Befrager die erhaltenen Aussagen selber unwissentlich mit - hineingefragten - Realkennzeichen anreichern.**

Zuletzt ist – auch hier in sämtlichen Bezügen des Gutachtens – auf weitere sehr heikle Punkte hinzuweisen. **Diese Unterlassungen und Fehlerquellen beziehen sich sämtlich auf fremd- und autosuggestive Prozesse für Falschaussagen.** Darunter auch sog. „Pseudo-Erinnerungen“: Wenn ursprünglich noch suggerierte oder fabulierte Aussagen bei der ersten Vernehmung inzwischen ununterscheidbar von Echterinnerungen geworden sind, und dann wie ein echter ursprünglicher Erfahrungsinhalt erlebt und auch berichtet werden. **Suggestive Prozesse ganz allgemein sind nun etwas, was mit keinem der anwendbaren Mittel einer Glaubhaftigkeitsuntersuchung zu identifizieren ist**, die Realkennzeichenanalyse versagt bei Falschaussagen mit solchem Hintergrund, denn sie sind nur für Charakteristiken *bewusst* – wahrheitswidriger und *absichtlicher* Falschaussagen

konzipiert. Bei vormals suggerierten Falscherinnerungen, die mittlerweile für Echterinnerungen gehandelt wurden, versagt die Prozedur- Sie bilden das Tückischste, mit dem man es in einem Begutachtungsfall mit Kindern zu tun haben kann. Der Ausschluss steht und fällt allein mit der Sorgfalt und der spezifischen Sachkenntnis über unmittelbare und mittelbare Suggestiveffekte in diesem speziellen Bereich. Hier ist nun einiges auffällig im Gutachten Dr. X:

- a) **Suggestivpersonen**, deren Erwartungen das Kind ggf. mit nothaft-falschen Aussagen zu entsprechen versucht haben könnte, wurden auch in *diesem* Gutachten von Dr. X wieder reichlich lapidar von einer Wirkung ausgeschlossen. Dabei findet sich in ganz augenfälliger Weise an keiner Stelle des Gutachtens eine *speziellere* Sondierung, über reine Formalia hinaus. Insgesamt kommt man aus seinen Explorationsaufschlüssen im Anhang auf nicht weniger als 5 grundsätzlich in Frage kommende Personen mit evtl. solchen Erwartungen, Einwirkungen und Suggestiveffekten auf das Kind (Vater, Schwester, Lehrerin, Mutter, Beamte. Kaum vorstellbar, dass bei den ersten 4 nicht weitere Kontaktpersonen informiert wurden, mit anschließend eigenen Betreibungen). Aber: Nicht einmal die *zentrale* (allererste) Eröffnung des Kindes gegenüber dem Vater damals wird dahingehend sondiert, sondern es wird „vorausgesetzt“, dass diese Eröffnung gegenüber dem Vater *seitens Kind* - spontan - erfolgt sei. Nachfragen, ob vielleicht der *Vater* erst sexuell bezogene „Befürchtungen“ hergestellt und suggestiv herausgefragt hat, *unterbleiben* – ebenso wie auch nur eine versuchsweise angestrebte Rekonstruktion des *Gesprächsverlaufes*.

Die Auswirkungen sind denkbar katastrophal. Der häufigste hier bekannte Fall von suggerierten Falschaussagen bis hin zu späteren Pseudo-Erinnerungen sind Fälle, wo die Eltern ein Kind völlig unspezifisch fragen „Hat er dich denn auch mal angefasst?“ Bereits, wenn die Kinder dann von unspezifischen Berührungen berichten, geraten sie seitens des Befragers dann in einen Sog von affektiver Empörung und sie ängstigerer Entrüstung - und einer bald zwanghaften Dynamik beim besorgten Elternteil, *sexuell zu Deutendes* hinein zu fragen. Verneinungen des Kindes oder Entlastendes im Beginn - wirken psychisch nur wie eine Bestätigung, es *müsste* etwas gegeben haben, was das Kind verschwiege. Entsprechend dieser sich aufschaukelten Dynamik wird dem Kind dann keine Ruhe mehr gelassen, ehe es entsprechende Aussage produziert.

Gerade auf eine solche Dynamik hatte die Aktenlage den Gutachter vorsichtshalber hinweisen müssen: Während das Kind der Freundin beim

Spielen - *unmittelbar nach* Herrn As Fortgang aus dem Haus - nichts an Ärger oder Nachhall irgendwelcher Vorkommnisse berichtet hat (Anhang S. 16) – soll sie beträchtlichere Zeit danach nun plötzlich und spontan dem Vater darüber berichtet haben. Beim Gang zur Polizei daraufhin - steht sie nach den Akten völlig passiv neben ihrem klagenden Vater, verweigert selbst jede Aussage, und „blickt immer zu ihrem Vater“, wenn sie dann selber etwas zur Sache gefragt wird: Ob *e r* das nicht erzählen könne. Auch hier gilt: *Scham* zur Erklärung dieser Angelegenheit ist nur *e i n e* Erklärungsmöglichkeit, wenn man vom Vorfall solcher Dinge bereits „a priori“ überzeugt ist (und bei einem Kind dieses Alters ist Scham in sexueller Hinsicht zudem auch noch entwicklungspsychologisch fraglich, jedenfalls nicht vorauszusetzen). Die *a n d e r e* Alternativerklärung aber bleibt unerörtert (und daran erkennt man Kollegen, die formal lediglich *so tun*, als bearbeiteten sie die vorgeschrieben auszuschließende *Nullhypothese*).

- b) Aus den hiesigen beiden Explorationen mit dem Beschuldigten ergaben sich Aufschlüsse, wonach das sexuell unaufgeklärte und vorerfahrungsfreie Mädchen lt. Gutachten Dr. X in einem **Umfeld gelebt hat, wo es beständig sexuellen Wahrnehmungen, Reden und Bezügen nach der Projektions- und der Fantasihypothese ausgesetzt gewesen sein dürfte**. Beispielsweise habe der alleinstehende Vater beinahe täglich am PC im Wohnzimmer - auch im Beisein des Kindes -in Sex- und Partnerschaftsbörsen gechattet. Der Vater selbst (Aktenlage) war – wovon das Mädchen durch Familiengespräche grundsätzlich hätte wissen können – einmal mit einer Vierzehnjährigen liiert, und es hatte damals wohl auch Aufruhr wegen Kindesmissbrauch gegeben. Das eklatanteste Beispiel aber, das zu Sondierungen einer sexualisierten familiären Sphäre im Sinn der Fantasie- und der Projektionshypothese hätte führen müssen, kann Herr Dr. X unmöglich übersehen haben: Wieso läuft ein 8-jähriges Mädchen, geduldet durch den Vater, mit einem T-Shirt „Miss Sexy“ herum (am Tag der angeblichen Tat) – und wird vom Vater auch noch ohne jedes Bedenk am nächsten Tag damit zur Polizei eskortiert, für die Erstattung einer Anzeige?.

Nach aktenbasierten Informationen sind - darüber hinaus in der Vorzeit des Mädchens - *sexuelle Missbrauchsvorwürfe an dem Kind gegen einen anderen Mann* im Raum gestanden (Projektions- bzw. Übertragungshypothese !). Hier verwundert es übrigens, dass nicht bei einem solchen Umstand spätestens das trennscharfe Realkennzeichen „Querverbindungen zu früheren ähnlichen

Vorfällen“ in ihren Explorationen auftaucht. Auch falls die damalige Affäre sich hinterher als unwahr oder nicht nachweisbar erwiesen haben sollte müsste sie damals naturgemäß mit solchen Verdächtigungen befragt oder anders damit konfrontiert worden sein). Vor allem aber: Dass sich der Gutachter, als sei er nur an der Bewahrheitung der Aussagenglaubhaftigkeit interessiert – an keiner Stelle dazu *irgend etwas* spezifisch exploriert. Bei solchen Sachständen sind reine Standardfragen wie die nach der „sexuellen Aufgeklärtheit“ oder nach eigenen „sexuellen Erfahrungen“ mit Gleichaltrigen eine reichlich nachgeordnete „Formsache“.

- c) Im Gutachten von Herrn Dr. Blanz fiel nun ein weiterer Faktor auf: Mit dem Sachverhalt, dass das Mädchen *eingangs* bei ihm aussagt, es könne sich an gar nichts erinnern, und der Gutachter diesem Gedächtnis dann mit Vorhalten früherer Aussagen „aushelfen“ zu müssen glaubt – **war durchgehend in der Exploration der Suggestivfaktor „nicht-akzeptierende Rückmeldungen“ am Werk**. Er bewirkt – besonders bei Kindern – dass sie spätestens beim zweiten oder dritten Nichtakzeptieren einer Aussage ihre Aussage dann dem anpassen, was der Befrager augenscheinlich von ihnen als Aussagen *wünscht*. Buchstäblich nicht eine einzige Gesprächspassage, wo vom Gutachter ein neues Teilfragment des zu erfragenden Geschehens angesprochen wurde, zeigte nicht eine solche „nicht-akzeptierende Rückmeldung“: Mit evtl. solchen Effekten *auf alles*, was das Mädchen danach sagt.

Zu allem Unglück interferiert dieser Faktor im vorliegenden Fall nun aber auch damit, dass sich der Gutachter in Erfüllung seines Auftrages konstant und über *alle* Kerngeschehensaspekte über bekundete Gedächtnislücken und Gedächtnisschwächen hinwegsetzen musste, um mit „nicht-akzeptierenden Rückmeldungen“ als Reaktion überhaupt zu Aussagen zu kommen. Bekanntlich steigern Gedächtnisunsicherheiten speziell die *Suggestibilität*, und bei *Gedächtnislücken* können dabei Konfabulationen produziert werden, weil diese Lücken unter einem erlebten Aussagezwang (erwartungsgemäß) „gefüllt“ werden müssen. **Insbesondere dann, wenn ein Kind in die *Überzeugung* versetzt wurde, es müssten sich hinter Nicht-Erinnertem einschlägige Vorfälle verbergen, die es nur „vergessen“ habe (Wertung des Gutachters dazu)** – die ihm dann unter Rekurs auf frühere Aussagen auch noch aktiv nahegelegt werden. (Ein Kind braucht sich dann nur noch an die früheren Aussagefragmente mit ihren lebendigen Vorstellungsbildern zu erinnern, statt an reale Handlungen – und schon hat man dann auch eine gedächtnispsychologische „Pseudo-Erinnerung“.

Die hiesige Stelle kann aus den Explorationshergängen **n i c h t s** von all dem auszuschließen.

Auf S. 21 seines Gutachtens stellt Herr Dr. X zudem dar, die **„ungeordnete und sprunghafte“** Darstellung des Geschehens durch das Kind spreche für die Glaubhaftigkeit dieser Aussagen. **Dies ist nicht so.** Vielmehr zeigt sich auch hier, dass der Gutachter nicht beachtet, dass diese Aussageeigenart erst dann zum gleichnamigen *Realkennzeichen* wird, wenn dabei bestimmte Steigerungsmerkmale vorliegen (Arntzen, 2007).

Bei der „ungeordneten Darstellungsweise“ ist dies zum einen a) dass sich trotz der ungeordneten Darstellung - ohne auffällige Nachdenkpausen - doch ein flüssiges und rundes Bild der Handlungen im Ablauf ergibt. Zum anderen muss b) eine sog. „inverse Zeitstruktur“ dabei auffallen. Notfalls hat der Gutachter dies selber gezielt auszutesten (Arntzen, 2007, S, 78): Ob der Zeuge bei einer Frage zu bspw. einem Segment 4 eines Handlungsablaufes - ohne größere Nachdenkzeit (S. 77) - die zuvor stattgefundenen Segmente 1-3 produziert – die Geschichte also spontan auch „von rückwärts“ erzählt werden kann (inverse Zeitstruktur). Nur dies spricht für eine mühelose Verankerung eines mehrgliedrigen realen Erlebnisses im Gedächtnis. Ein ungeordnet *lügender* Zeuge (der in der Exploration ja dann zudem oft nothaft improvisieren muss), wäre hierzu ohne auffallende Überlegungspausen nur sehr eingeschränkt fähig – und meistens überhaupt nicht.

Bei der Durchsicht der Explorationspassagen ist nun hiesigen Erachtens festzustellen, dass sich in der ungeordneten Darstellungsweise a) *kein* befriedigendes „stimmiges Bild“ ergibt: Sowohl die Darstellungen des Mädchens, was der Beschuldigte mit dem Daumen gemacht haben soll (Anhang S. 10); laut Polizeivernehmung seien es auch *beide* Daumen gewesen), als auch, wie das Mädchen das Herüberziehen ihrer Hand zu seiner Unterhose aus denkbar schwieriger Körperhaltung für so etwas beschreibt (vgl. oben) - empfindet zumindest die hiesige Stelle eher als nur *grob und künstlich* zu „rundende“ *Seltsamkeit*.

Hinsichtlich b) der „inversen Zeitstruktur“ finden sich im Explorationsanhang keine eigentlichen Evidenzen. Speziell wurde aber auch keine eigene Prüfung dazu durch den Gutachter unternommen (analog der obigen Methode). Vor allem fehlt ja, wie erwähnt, auch ein freier Spontanbericht der einzelnen Ablauffolgen: Ob sie denn das Kind selber überhaupt „ungeordnet“ oder achronologisch dargestellt hätte.

Auch für alle anderen Bezugnahmen zu „Realkennzeichen“, wo im Anhang hinter Aussagen des Kindes welche signiert wurden, fehlt - als elementare Grundlage! - ein

solcher *freier Bericht* des Mädchens. Vorgeschriebener Maßen hätte er im Eingang solcher Begutachtungen zu stehen, bevor dann steuernde Fragen gestellt werden. Gestellte Fragen hätten sich dabei *auf diesen freien Bericht* zu stützen (und nicht stattdessen auf „In Erinnerung – Bringen“ *früherer Vernehmungen*. Die nur nochmals zu wiederholen wären).

Auch ein anderer Schwachpunkt betrifft nicht nur das Realkennzeichen „ungeordnete Darstellungsweise“: **Weil eine bestimmte Methode nicht verwendet wurde („Fantasierbericht vs. Bericht über ein Realerlebnis“, s.u.), gab es nirgends die Möglichkeit, anhand von Nachdenk-Pausen die Glaubhaftigkeit der einzelnen Aussagen zu beurteilen.**

Ein weiterer genereller Schwachpunkt im Gutachten ist zu nennen: Für die Analyse der Konstanz und der Konsistenz, sowie für eine Reihe von Realkennzeichen gilt die fachwissenschaftliche Anforderung, dass ihre **Beurteilung nur bei einem hinreichend großen Umfang der Aussagen zur Sache möglich** ist (z.B. Arntzen, 2007, S. 54). Die Aussagen des Mädchens im vorliegenden Fall erscheinen hierzu im Umfang aber vergleichsweise knapp. Dies ergibt sich spätestens, wenn man ihre äußerst dürftigen Aussagen in der Polizeivernehmung sowie den völlig fehlenden „freien Bericht“ in der Begutachtung heranzieht. Buchstäblich jeder Aussagekomplex, auf den stattdessen zurückgegriffen werden kann, ist eine durch Fragen gesteuerte, nur auf Vorhalte ausgelöste - und mithin „inspontane“ - Aussage. Was aber benötigt wird, ist eine umfänglichere Menge unbeeinflusster, zusammenhängender und spontaner Berichte zum Verlauf.

Hieran knüpft sich dann aber noch ein ganz spezieller Punkt: Wenn der Umfang an Aussagen ohnehin schon sehr gering ist – dann erhalten selbst *einige wenige* Abweichungen im Sinne der Konstanz oder Konsistenz, wie sie der Gutachter in seinem Schriftsatz auf bspw. S. 24 ansprach, eine ganz *erhebliche Bedeutung*

Zwar interpretiert der Gutachter – vordergründig logisch – diese wie auch andere Minuspunkte im Aussageverhalten in dem Sinne zurecht, dass sie die Glaubhaftigkeit nicht in Frage stellen würden. Aber als „hartes Ergebnis“ bleibt das Folgende:

Die von ihm bewahrheiteten Realkennzeichen *sind zum größten Teil gar keine*. Sie sind teilweise unzutreffend interpretiert, unter Missachtung der eigentlichen Kriterien. Zum größten Teil aber sind sie bloße Aussagequalitäten, die als

Realkennzeichen gar nicht ausreichend „qualifiziert“ sind (vgl. oben: zu fordernde Steigerungskriterien).

Betrachtet man sich nun von allen Realkennzeichen der Literatur jene 9, die als die *trennschärfsten* zwischen Wahr- und Falschaussagen gelten, so ergibt sich auch Folgendes:

Dass nach seinen eigenen Ausführungen gerade die verlässlichen Realkennzeichen nicht erfüllt sind. Und sämtliche 4, die dem Begriffe nach angeblich erfüllt seien – erweisen sich als *fehlerhaft festgestellt*:

Handlungskomplikationen	im Gutachten nicht festgestellt
Überflüssige Details	im Gutachten nicht festgestellt
Ungewöhnliche Details	nicht qualifiziert*
Querverbindungen zu ähnlichen Vorgängen	im Gutachten nicht festgestellt
Raum-zeitliche Einbettung	im Gutachten nicht festgestellt
Wiedergabe von Gesprächen	nicht qualifiziert*
Unverstandene Handlungen	im Gutachten nicht festgestellt
Inschutznahme des Täters	falsch kodiert + nicht qualifiziert*
Ungeordnete Erzählweise	nicht qualifiziert*

* = geforderte Steigerungsformen fehlen.

Da gerade diejenigen Realkennzeichen aber sämtlich fehlen, auf die sich ein gerichtliches Glaubhaftigkeitsattest im Gegensatz zu anderen Realkennzeichen stützen könnte – ist die Darstellung des geprüften Gutachtens u.a. auf S. 25 falsch, die Glaubhaftigkeitsmerkmale untermauerten die Glaubhaftigkeit der Aussagen.

Vor allem auch dürfte oben bereits deutlich geworden sein, **dass die vorgeordnet auszuschließende Nullhypothese als zentrales Belang jeder solchen Begutachtung weder eigentlich entwickelt, noch mit geeigneten anderen Modulen der Beobachtung jemals irrtumssicher ausgeschlossen worden wäre.** Später wird hierzu auch weiteres zu vertiefen sein.

Nachdem einiges zu den Realkennzeichen oben erörtert wurde (weswegen sie nicht ausreichend „qualifiziert“ sind), sei dies an den noch ausstehenden Punkten der Liste demonstriert.

„Ungewöhnliche Details“ sind im vorliegenden Fall nicht ausreichend als *Realkennzeichen* für Wahraussagen qualifiziert, weil zum Beispiel der Sachverhalt, der Beschuldigte habe eine Mickey-Maus – Unterhose getragen (Anhang S. 20, Signatur „3“) ebenso gut eine Fabulation aus der kindlichen Fantasie sein könnte. Ohne dies – oder darüber hinaus gehend – gibt es in den Explorationsabschriften bei allen betreffenden Signaturen „3“ nichts an „ungewöhnlichen Details“, die über *auch bei Falschaussagen* vorkommende ungewöhnliche Details hinausgingen (aaO, S. 13. Zu diesen Punkten s. z.B. Arntzen, 2007, S. 26).

Die „Wiedergabe von Gesprächen“ ist nicht qualifiziert, weil als Steigerungsform hierzu gefordert ist, dass es a) eine lebensechte Wiedergabe eines *Dialoges* ist, und b) am besten um Dialoge oder Entgegnungen im Lauf einer komplexeren oder mehrgliedrigen Konfliktkette. Weder das eine noch das andere findet sich. Auch dass in den erinnerten Gesprächen deutlich werden muss, dass aus unterschiedliche Rollen argumentiert wird und anderes an Steigerungsmerkmalen (Arntzen, aaO S. 32f) fehlen hier.

Demgegenüber ist es nachgeordnet, ob Rede- und Gegenrede wörtlich oder aber nur sinngemäß erinnert werden (u.a. Arntzen, S. 137). Im vorliegenden Fall aber verhält es sich so, dass das Mädchen in den Explorationsaufzeichnungen lediglich in allgemeiner Form sagt, was sie selber – an einer einzigen Stelle - vorgeblich einmal gesagt hätte (ohne wörtliche Entgegnung darauf des angeblichen Täters). An keiner Stelle des längeren und komplexeren Ablaufs redet überhaupt *jemals der Täter*. Was das Mädchen laut Herrn Dr. X' Explorationsaufzeichnungen als einfachste (unwörtliche) Reaktionen beim Interaktionspartner beschreibt, ist im vorliegenden Fall dabei noch einer Qualität, die sich leichthin auch jeder fabulierende Zeuge ausgedacht haben kann. Nichts, was die Zeugin hier im Explorationsprotokoll des Anhangs äußert, wäre nach den vorgeschriebenen Kriterien etwa darüber *hinausgehend*.

Solche Missinterpretationen des Gutachters sind übrigens ein Paradebeispiel dafür, wie etwas ausgerechnet als „Realkennzeichen“ gewertet werden kann, das in

Wirklichkeit - bei ordentlicher Einbeziehung der Nullhypothese - gerade für die *Unglaubhaftigkeit* von Aussagen spricht.

Das Merkmal „Inschutznahme des Täters“ ist in den Explorationspassagen nicht nur unzureichend qualifiziert, um zum Realkennzeichen zu werden – es ist zudem bereits als bloße Aussagequalität *fälschlich* befundet („falsch kodiert“). Zum einen wird der Beschuldigte keineswegs etwa aktiv gegen einen erkennbaren **V o r w u r f** „In Schutz genommen“. Das Mädchen verneint bspw. an einer betreffenden Signierungsstelle lediglich die Frage, „Hat er mal seine Hose aufgemacht“ (vgl. Anhang S. 10, Signierung „12“). Es lässt sich nicht der Schluss daraus ziehen, dass Wahrheitsliebe oder menschliche Ambivalenz zum Täter dafür leitend sind, ihn ohne Belastungseifer aktiv vor ungerechten Anlastungen in Schutz zu nehmen, also *aktiv* zu verteidigen – dem *Sinn* hinter dem betreffenden Realkennzeichen.

Beispielsweise war in der Frage des Gutachters auch gar kein Vorwurf formuliert. In dem in Rede stehenden obszönen Verhalten, nachdem der Gutachter an dieser Stelle fragte, schien somit vielmehr *implizit der Gutachter* selbst in eine Vorwurfshaltung gegen den Beschuldigten verfallen zu sein (*nicht erkennbar das Mädchen!*). Dass das Kind diese Frage dann einfach (passiv) verneinte, hat er dann wahrscheinlich als entsprechendes Inschutznahme-Verhalten des Mädchens projiziert. Die geforderte Qualität des betreffenden *Realkennzeichens* (Steigerungsformen, vgl. oben !) erfüllt die Aussage des Kindes jedenfalls nicht.

3. Einzelpunkte

Nun ist – worauf Herr Dr. X in seinem Gutachten zu Recht hinweist, eine Realkennzeichenanalyse alleine nicht tauglich (selbst bei bester Ausprägung von Realkennzeichen nicht!), um die Aussagenglaubhaftigkeit damit zu beantworten. Es gilt auch das Umgekehrte: Auch Aussagen, denen *jedes Realkennzeichen fehlt*, können noch immer ein reales Erlebnis samt dem angeklagten Kerngeschehen wieder geben.

Eine letztendliche Entscheidung darüber ist, wie Herr Dr. X zutreffend im vorangestellten Methodenteil seines Gutachtens darstellt, ist nur in Gesamtintegration mit den übrigen „Modulen“ einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung möglich (wie Motivanalyse, Ausschluss von Suggestiveffekten, oder bestimmter

kognitiver und psychopathologischer Konditionen für die Entstehung von Falschaussagen).

Auch hier ist jedoch nach dem Studium des Gutachtens ein verheerender Schluss zu ziehen: Buchstäblich keiner dieser Belange wäre mit der zu fordernden Gründlichkeit und Methodik bedient worden.

Einiges wurde oben bereits erwähnt. Das Zentrale sei hier zunächst nochmals zusammengefasst:

3.1 Speziell im Hinblick auf eine kritische Sondierung und den Ausschluss von

suggerierten wie auch pseudokognitiven Falscherinnerungen; ebenso wie betreffs massiver sozialer Erwartungen im privaten Umfeld des Mädchens, denen das Kind eventuell nur noch mit bewussten *Falschaussagen* zu entsprechen in der Lage gewesen wäre (und an denen es dann „konstant“ auch hätte festhalten müssen in der Begutachtung): **Wurde nichts an tauglichen Schritten unternommen:**

Als in der Exploration mit K bspw- – kurz – über ihre vorgeblich spontane Ersteröffnung gegenüber dem Vater gesprochen wurde, unterbleibt selbst der elementarste Schritt: Den Ablauf zu erfragen, ob das Kind *suggestiv* befragt wurde. Oder ob in Wahrheit nicht etwa der Vater *zuerst* und *einschlägig* befragt hat. (Der Weg zu Falschaussagen gerade auf diesen Wegen ist immerhin empirisch sattem bekannt).

Aus der Akte bereits – sofern sie dem Gutachter vorlag - wäre dazu hervorgegangen, dass der Vater angegeben habe, *v o r h e r* misstrauisch geworden zu sein, als das Kind noch mit dem Beschuldigten im Zimmer war: Vom seinem PC im Wohnzimmer aus habe er wahrgenommen, dass es da drin bspw. „plötzlich mucksmäuschenstill“ geworden oder mittendrin das Licht ausgegangen sei. Damit ergibt sich für die zentral auszuschließende Nullhypothese, dass der Vater *s i e* hernach befragt haben müsste - und die Darstellung, das Kind habe sich ihm dazu *spontan von selbst* eröffnet, nicht stimmt.

Die Polizei meldete nun aus einer Ortsbesichtigung dazu aber zurück, dass der Vater vom angegebenen Platz im Zimmer aus solche Wahrnehmungen gar nicht gehabt haben könne. Damit nun drängt sich die Nullhypothese einer *gezielt-unwahren* Inszenierung der ganzen Angelegenheit auf.

Es hätte mithin triftige Anlässe gegeben, die Frage nach Suggestionen an das Kind zu *prüfen*. Hingegen: *Nicht einmal dieser unmittelbare allererste Eröffnungszeuge wurde – wie bei solchen Fragestellungen üblich – zu einer vergewissernden Exploration einbestellt.* Und dies, obwohl (zur Konstanzprüfung wie auch generell) für

Glaubhaftkeitsbegutachtungen die Entstehung der *allerersten* Aussage essentiell ist; und ob es sich bei der Niederschrift ihrer Entwicklung später bei der Polizei denn überhaupt um die *Wahrheit* handelt, wie sie angeblich entstanden ist. Logischerweise würden gerade eine gezielte *Falschanlastung* oder eine extreme affektive und suggestive Bedrängung eines Kindes als wahre Ursache der „allerersten“ Aussage als *erstes* bei der Anzeige unwahr dargestellt. Stattdessen behandelte der Gutachter die Zweitaussage vor der Polizei als „Erstaussage“ – und verließ sich darauf, dass die *tatsächliche* Erstaussage in der Aussageentwicklung (gegenüber dem Vater) wohl auch so stattgefunden habe, wie damals von ihm dargestellt.

(Am Rande: Dass der Vater nach dem von der Tochter vorgeblich Erfahrenen an jenem Abend „weinte“ - vgl. Explorationsaussagen des Mädchens im Anhang des Gutachtens S. 16 - ist kein Beweis für dessen *Wahrheit*. Letztlich bildet auch die nähere Qualität des von ihr Beschriebenen im Vergleich zu anderen Fällen keine Bedingung für eine solche dramatische Szene. Und man beachte den Aspekt „psychischer Ansteckung“ (**Suggestibilität !**), wo zuerst der Vater weint und dann die Tochter mitmacht. *Vor allem aber*: Wenn Eltern auf bekannten Wegen zu Falschaussagen ihres Kindes gekommen sind – sei es unter hysterischen Befürchtungen, die sie dann das Kind nur noch auf *Bestätigungen* bedrängen lassen, oder sei es durch unbemerkte suggestive Praktiken – dann sind sie hinterher ebenso „geschockt“: Weil sie an die so erzeugten Darstellungen ihres Kindes ja schließlich glauben müssen).

Besonders heikel wäre der Verdacht einer suggestiven Anfrage und Befragung *durch den Vater*, wenn sich bewahrheiten sollte, was bei Sondierungen zur Gutachtensprüfung aus der Ermittlungsakte zu erfahren war: Dass der Kindvater zum Zeitpunkt der Befragung bereits von Gerüchtebildungen erfahren haben kann, wonach es bei Herrn A in der Vorzeit einmal einen übergriffigen Annäherungsversuch gegenüber einer 14-16 – Jährigen jungen Frau gegeben habe. Dies wäre kein eigener „Beweis“ dafür, dass er dann auch eine 8-Jährige missbraucht haben dürfte (eine junge Frau dieses Alters ist nicht im pädophilen Spektrum. Junge Frauen und 8-jährige Mädchen sind in der sexuellen Orientierungsforschung – auch forensisch und strafrechtlich - „zwei verschiedene Paar Schuhe“). Diese Denkweise wäre vielmehr unmittelbar Anlass für eine *Falschverdächtigung* durch den Kindvater: Wenn aus unspezifischen Zärtlichkeiten oder körperlichen Berührungen („Hat er dich denn irgendwie mal angefasst ...?“) ein Hineinsteigern des Vaters in sexuelle Szenarien geworden wäre – bis dem bald mit

Fragen drangsalierten Mädchen nur noch Entsprechendes zu bedienen übrig blieb: Um einer ungehaltenen Befragung zu entgehen, die ihr vor einer Verdachts*bestätigung* keine Ruhe mehr gelassen hätte. Ursprüngliche – wahre – Antworten hätten in einem solchen Fall die Rage des Befragers immer nur noch gesteigert (sie würde ihn belügen oder etwas verheimlichen).

Dies ist die hier entwickelte „Nullhypothese“. Eine Gegenprüfung anhand des Gutachtens wird dabei unschwer zeigen, dass gerade diese „Nullhypothese“ weder vom Gutachter *entwickelt*, noch mit den obigen Schwachpunkten und Unterlassungen auszuschließen gewesen wäre. Das ist sie bislang aus den hier bekannten Fakten auch für die hiesige Stelle noch immer nicht.

Zum Nachweis, dass suggestiven Beeinflussungen nicht wie erforderlich nachgegangen wurde, dient neben der auffallend rückfragelosen Hinnahme zum ersten Gespräch mit dem Vater auch der Umstand, dass bspw. nie sicherstellend gefragt worden ist, ob die Mutter, bei dem das Kind seit einiger Zeit lebt, sich mit dem Vater hinsichtlich der seit längerem dort erwarteten Begutachtung wechselseitig ausgetauscht haben könnten.

Gegenüber den aus hiesiger Sicht eklatanten fachlichen Unterlassungen beim Ausschluss der diversen „Suggestionshypothesen“ (vgl. die obigen Sachverhalte in der Summe) erscheint die *Art der Beantwortung* dieser Frage durch den Gutachter reichlich fehl am Platz: Das Kind habe in der Exploration einmal auf Aussagen beharrt, nachdem sie konfrontiert worden sei. Diese lapidare Entscheidung zur gestellten Frage ihrer Suggestibilität für Falschaussagen ist aus mehreren Gründen *ungültig*:

a) **Zum ersten gibt es um das Mehrfache nachlesbar Passagen, wo sie sich die Zeugin Erwartungen des Gutachters nach vorangegangener Ablehnung oder Verneinung *beugt* - und dann nach diesen Erwartungen antwortet (Suggestibilität).** Dies wird allein schon allein dadurch deutlich, wie sie von Anbeginn an immer wieder – und durchgehend - zunächst beteuert, keine Erinnerungen zu haben: und dann *auf Vorhalt früherer Aussagen* doch wiederholt, was sie diesen Aussagen zufolge dann (vorgeblich?) erlebt habe. Nur wer a priori schon von den sexuell motivierten Handlungen überzeugt ist, ganz gleich, was die Exploration an Beobachtungen ergeben mag, der vermag *d a r i n* nicht formale Aufschlüsse von *Suggestibilität* zu erkennen.

b) Ungültig ist die obige Schlussfolgerung des Gutachters auch aus dem Grund, weil nahestehende familiäre *Bezugspersonen* und emotional besetztere Personen als ein fremder Gutachter dies jemals sein könnte, einen suggestiven Einfluss ausüben können, den ein Gutachter in einer Exploration selbst niemals hat. **Verhalten gegenüber dem Gutachter kann also nicht blindlings auf Verhalten gegenüber familiären oder befreundeten Bezugspersonen übertragen werden** – und mithin genau auf jene Personen nicht, deren suggestiver Einfluss auf die kindlichen Zeugen ja im Regelfall gerade gutachterlich ausgeschlossen werden muss: *Familienangehörige*, hochgradig emotional besetzte *Vertrauenspersonen des Kindes*, sowie langjährig an das Kind angebundene *Bekannte* leisten ja im Regelfall bei Falschaussagen ihre suggestiven Beiträge. (Bewusst *erfunden*, oder *bewusst wahrheitswidrig vertreten* werden solche Falschaussagen bei Kindern im Regelfall ja nicht, wo Falschaussagen später auffielen).

c) Auch ein dritter Punkt macht die obige Beweisführung im Gutachten „ungültig“: Nur unter *Missachtung* der Nullhypothese kann, dass ein Kind nach Konfrontationen an Aussagen festhält, als *Glaubhaftigkeitsmerkmal* behandelt werden (Insuggestibilität für Falschaussagen). Denn: **Bei wirklicher Beachtung der Nullhypothese wäre ein und dasselbe Verhalten auch als das Verhalten eines unwahr darstellenden Zeugen zu diskutieren**: Der – mit Ungereimtheiten, Misstrauen oder Widersprüchen konfrontiert – jetzt panisch oder trotzig an einer *Falschaussage festhalten muss*.

3.2 Die Frage nach **sexuellen Projektionen** (Projektionshypothese) ist lediglich der Form nach - ohne nähere Sondierung des Lebensumfeldes - erfolgt. Dass es Frauenbekanntschaften des Vaters in der engen Wohnung mit der Tochter gab (mit nur einem Sofa für ihn und Sexualpartnerinnen anstatt eines abgetrennten eigenen Schlafzimmers) fiel an einer Stelle der Exploration auf. Es wäre geradezu unnatürlich, sollte das Kind in so beengten häuslichen Verhältnissen keinerlei Beobachtungen zu sexuellen Abläufen gemacht haben. Letztlich berührt dies sogar den Punkt in seinem Explorationsanhang, wo das Kind – übrigens erst auf ein entsprechendes „Angebot“ in einer Frage und keineswegs „spontan“ – angab, Herr A habe ihre Hand an der Unterhose einschlägig „*auf und ab*“ geführt, (und das er dann als Realkennzeichen „phänomengerechte Schilderung“ heraufgestuft hat). Über solche Dinge wird heutzutage aber auch offen bereits unter 8-jährigen geredet, oder im Nachmittags-TV.

All diese Dinge zu fantasiellen Übertragungen stehen nun im Raum - ohne auch nur im Ansatz einen *Versuch zu gezielteren Vergewisserungen durch den Gutachter*.

3.3 Es gab **keinen spontanen freien Bericht des Mädchens im Eingang der Exploration** – als Grundlage auch der Prüfung *solcher* Dinge (vgl. u. v.a. Arntzen, 2007).

3.4 Im Hinblick auf das überaus kritische Resultat der Realkennzeichenanalyse spätestens, wäre es für viele Einschätzungen erforderlich gewesen, sich nicht rein „intuitiv“ auf die Eindrücke einer (einzigen) Exploration zu verlassen – **und in keinem einzigen der obligaten Punkten auf objektivierende (psychometrische) Aufdeckungsmethoden zurückzugreifen:**

So unterblieb selbst die einfachste Testung des *Gedächtnisses* - von Dingen wie der Fantasietätigkeit oder der Schlagfertigkeit eines Zeugen ganz abgesehen (als Prüfgrößen für den Wahrheitsgehalt dargebrachter Aussagen während der Exploration). Für wesentliche Persönlichkeitsfaktoren dabei auf S. 18 im Gutachtenkapitel „Zur Frage der Falschaussagenkompetenz“ (Dissozialität, Offenheit, „Lügenskalen“) gibt es objektivierende Persönlichkeitsverfahren. Dass psychometrische Verfahren im aussageforensischen Begutachtungsrecht nur nachrangig sind (Arntzen, 2007) darf nicht zum Vorsatz werden: Sieselbst dann nicht anzuwenden, wenn es noch so triftige Anlässe zur Aufdeckung der ein oder anderen Psychopathologie für Falschaussagen gibt. (Reichte der seherische „klinische Blick“ aus Gesprächen – zumal nur einer einzigen Exploration - aus, so hätten Psychiater und Psychologen solche Verfahren nicht entwickeln müssen).

Aber auch ohne ungeliebte Psychometrie:

Zentrale explorative Verhaltensproben einer fachgerechten Glaubhaftigkeitsbegutachtung wurden bereits unterlassen:

3.5 Dies betrifft zum einen, dass man die Exploranden üblicher Weise bittet, **eine erfundene Geschichte zu erzählen, und dann ein gesichert wahres Erlebnis zu berichten. Hierdurch ergibt sich überhaupt erst die Möglichkeit für alles weitere, was individuell bei dem Probanden Erzählungen über stattgefundenene**

Erlebnisse von denen über nicht-stattgefundene Erlebnisse unterscheidet (also, worauf man im späteren Tatgespräch überhaupt zu achten hat).

Glaubhaftigkeits- wie Unglaubhaftigkeitshinweise - inklusive viele Realkennzeichen – sind überhaupt erst möglich durch den Vergleich von sog. „Antwortlatenzen“: Wenn man nach Einzelheiten einer solchen Fantasiegeschichte fragt – im Vergleich zu Fragen über Einzelheiten des Wahrerlebnisses. Wer diesen Abgleich als Gutachter nicht im Vorfeld anstellt - ist für die zentrale Beobachtungsgröße im späteren Gespräch zur in Rede stehenden *Tat völlig blind*: Wie lange jemand braucht, um bei Phantasieprodukten aus dem Stehgreif auf Fragen zu antworten - im Vergleich zu tatsächlichen Erlebnissen, zu denen er unerwartet gefragt wird.

3.6 Es wurde auch die herkömmliche Praxis unterlassen, vor dem Tatgespräch zuerst eine **ausgedehnte Phase vorzubauen, wo ein Zeuge in seinem natürlichen Stil über ein *neutrales* Thema** spricht: Es gibt eine ganze Reihe von Realkennzeichen, die sich nur im Abgleich damit objektivieren lassen, ob und wie der Proband im Gegensatz dazu dann plötzlich über das in Rede stehende *Geschehen* spricht.

3.7 Speziell hinsichtlich der *grundsätzlichen Fähigkeit bei einem Kind, überzeugend zu fabulieren*, als auch hinsichtlich Realkennzeichen wie z.B. *dargestellte „eigene psychische Vorgänge“ während des Geschehens* wird darüber hinaus oft eine **Verhaltensprobe durchgeführt, wo der Proband z.B. aufgefordert wird, einer Person etwas Bestimmtes anzudrehen, oder ihr möglichst überzeugend etwas weis zu machen, was nicht der Wahrheit entspricht** (Wie würdest du das anstellen?“ / „Was sagst du zu ihm, damit er dir das glaubt?“). Oder: Es werden aktiv *Gefühle* vorgegeben. „Spielerisch“ soll der Explorand jetzt gegenüber dem Gutachter so tun, als ob er dieses Gefühl jetzt hätte. Dem entsprechen auch bspw. nach Arntzen einzubauende „psychodramatischen Phasen“ (aaO, S. 69). Sinn und Zweck dieser Verhaltensproben in der Exploration: Das argumentative *Täuschungsgeschick*, die Manipulationsfähigkeit und die Fähigkeit zu überzeugenden emotionalen Vorspiegelung auszuschließen. Realistisch transponierbar auf das Realverhalten kann man dies überhaupt *nur so* einschätzen.

Alls dies wurde unterlassen, und der Gutachter hat sich zu diesen Basisgrößen jeder Untersuchung stattdessen auf einen kaum zuverlässigen intuitivistischen klinischen „Eindruck“ aus einer (einzigen) Exploration verlassen.

4. Endergebnis der Gutachtenanalyse

Mit den bisherigen Ausführungen bereits dürfte deutlich geworden sein, dass das vorgelegene Gutachten zur Beantwortung der Auftragsfrage zu viele methodologische und zu folgenschwere *inhaltliche* Fehler gemacht hat (s.o. Realkennzeichenanalyse) - die durch eine Reihe methodologischer Unterlassungen auch in *allen weiteren* Modulen der aussageforensischen Begutachtungstechnik nicht kompensiert werden können. Wie in den obigen Ausführungen gleichfalls deutlich geworden sein dürfte, gibt es insgesamt auch zu viele beunruhigende Hinweise darauf, dass – bei vordergründiger Befolgung des Gebots, objektiv Nullhypothesen zu entwickeln und sie sorgfältig vorher auszuschließen – das Gutachten in Wirklichkeit bereits von einer Überzeugung „a priori“ geleitet war, die Aussagen des zu untersuchenden Kindes könnten ohnehin nicht anders als wahr bzw. erlebnisbasierte sein. Und *faktisch* wurde aus hiesiger Sicht das zentrale höchstrichterliche und methodologische Belang nicht wirklich geleistet: Über die reine Formwahrung hinaus die Aufstellung einer (individuellen) Nullhypothese aus den Akten und Ermittlungsfakten. Sowie den Ausschluss dieser Nullhypothese mit dafür geeigneten Strategien und Mitteln.

Als jemand, dem es mit solchen Analysemaßstäben für gerichtliche Gutachten mehrfach in der Vergangenheit untergekommen ist, dass offenbar nur durch das verwendete Raster vor Gerichten offenbar hat werden können, dass ihnen vorliegende offizielle Gutachten *irren* (und zwar von mir selbst unbeeinflusst: Nach gezielten Fragen des Gerichts basierend auf solchen Analysen. und aus dem Munde dann der deklarierten Opferzeugen selbst) gestatte ich mir abschließend das folgende fachliche Urteil:

1. Das geprüfte Gutachten ist nicht als juristisches Beweismittel zur Glaubhaftigkeitsfrage in der vorliegenden Fallsache tauglich
2. Im Gegenteil: Es wirft eminente *Irrtumsgefahren* für die gerichtliche Wahrheitsfindung auf.

3. Ein Obergutachten wäre aus hiesiger Sicht anzuraten.

Sicherzustellender Maßen für ein Gericht in seinen Bedürfnissen nach Wahrheitsfindung sollte dies meines Erachtens über Experten im zentralen bundesdeutschen Ausbildungsinstitut zur Forensischen Aussagepsychologie und für Glaubhaftigkeitsbegutachtung erfolgen: Um Herrn Professor Max Steller in Berlin. (Dort wird das Gericht auch Auskünfte über geeignete Kollegen der Region in Erfahrung bringen können)

Die Anschrift:

Prof. Dr. Max Steller
(Kollegen Dr. Busse, Dr. Dahle, Frau Dr. Volbert)
Institut für Forensische Psychiatrie
der Freien Universität Berlin
Limonenstr. 27
12203 Berlin

Alternativ seien als weitere ausgewiesene Experten für Irrtumsgutachten noch zu nennen:

Prof. Dr. Günter Köhnken
Institut für Psychologie
Universität Kiel
Olshausenstr. 40

Dr. Luise Greuel
Institut für Psychologie und Kognitionsforschung
Grazer Str. 4
28359 Bremen

Speziellere Anmerkung zur obigen Empfehlung: Der Rückgriff auf lediglich *andere* ärztliche oder psychologische Gutachter im freien Feld, sofern sie ein Gericht aus seiner Sicht nur „hinlängliche Erfahrung“ mit ihnen als Glaubhaftigkeitsgutachter hat, birgt – wie letztlich auch das vorliegende Gutachten wieder erweist – das Risiko einer *Fortsetzung* oder sogar *Rechtfertigung* der monierten Schwächen und Fehler. Dazu sind sie – nicht nur in der *Populärwissenschaft* um „sexuellen

Missbrauch von Kindern“ – derzeit noch immer viel zu weit verbreitet. Und zwar auch *im Fach* (wie bspw. die Kollegen in Berlin bestätigen werden).

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Auftrag auf die Beurteilung eines Gutachtens im Hinblick auf seine Tauglichkeit als sachverständiges aussagepsychologisches Beweismittel vor einem Gericht zielte, und dass die obigen Herleitungen, warum es dazu *nicht* tauglich ist, nicht die Beantwortung der *strafrechtlichen Frage selbst* gestatten, ob die angeklagten Handlungen nun vorgefallen sind oder nicht. Allenfalls werden in den Ausführungen geeignetere Mittel zur Beantwortung der Aussagenglaubhaftigkeit anheimgestellt (im Rahmen einer ggf. nochmaligen aussageforensischen Begutachtung).

Auch insofern versichere ich, dass diese Abfassung - trotz Parteiauftrag der Untersuchung - unparteilich, und fachlich nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde.

Dipl.-Psych. M. Griesemer, F.P.E.

ANHANG ZUR GEGENPRÜFUNG AM ORIGINALGUTACHTEN

- Zuverlässigste Realkennzeichen -

Hervorgehoben sind unten jene Merkmale, die im Gutachten falsch befundet bzw. nicht qualifiziert waren, um Realkennzeichen zu sein. In Klammern daneben finden sich die Ziffern, mit den sie laut S. 20 / 21 in den Explorationsaufzeichnungen des Anhangs hinter betreffenden Aussagen signiert wurden (Alle übrigen Realkennzeichen waren bereits nach den Signaturen des Gutachters nicht erfüllt).

Realkennzeichen	Auffindungsstellen im Gutachten (Explorationsanhang)
Handlungskomplikationen	
Überflüssige Details	
Ungewöhnliche Details (8)	S. 5 S. 6
Querverbindungen zu ähnlichen Vorgängen	
Raum-zeitliche Einbettung	
Wiedergabe von Gesprächen (6)	S. 5 S. 6
Unverstandene Handlungen	
Inschutznahme des Täters (18)	S. 10 S. 15
Ungeordnete Erzählweise (2)	S. 21 (Haupttext)

Laut übereinstimmender empirischer Forschung sind dies die „trennschärfsten“ Realkennzeichen zwischen erlebnisbasierten und nicht-erlebnisbasierten Aussagen, und zugleich jene mit der geringsten Simulierbarkeit für Zeugen in Explorationen.

Zitierte Literatur

Arntzen, F. (2007). Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubhaftigkeitsmerkmale. (4. Auflage). München: Beck.

Hermanutz, M., Litzke, M., Kroll, O. & Adler, F. (2008). Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Trainingsleitfaden der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen und der Fachhochschule Hannover. Stuttgart: Boomberg

Hommers, W. (2007). Die aussagepsychologische Krieriologie unter kovarianzanalytischer und psychometrischer Perspektive. In L. Greuel, A. Fabian & M. Stadler (Hrsg.). Psychologie der Zeugenaussage. Weinheim: PVU.

Lafrenz, B. (2006). Wahrheit und Lüge bei Zeugenaussagen. Trennschärfeanalyse der sogenannten Realkennzeichen. Saarbrücken: Müller.

Wehner, I. (2006). Erhebung und Beurteilung von Tatverdächtigenaussagen. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.